

SaraPro Institutional Fund Swiss Equities (Val. Nr.1732491)
SaraPro Institutional Fund Emerging Markets (Val. Nr.1951573)
SaraPro Institutional Fund Equities Global Thematic (Val. Nr.1951575)
SaraPro Institutional Fund Bonds CHF Foreign (Val. Nr.1957806)
SaraPro Institutional Fund Bonds Foreign Currencies (Val. Nr.1957808)
SaraPro Institutional Fund Bonds CHF Domestic (Val. Nr.1957812)
SaraPro Institutional Fund Global Thematic Responsible (Val. Nr.14483132)
SaraPro Institutional Fund Equity World ex CH (Val. Nr.18823887)

Anlagefonds schweizerischen Rechts für qualifizierte Anleger
(Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“)

Änderung der Fondsverträge

Die Sarasin Investmentfonds AG, Basel, als Fondsleitung, beabsichtigt mit Zustimmung der Bank Sarasin & Cie AG, Basel, als Depotbank, bei oben genannten Anlagefonds die bestehenden Fondsverträge gemäss Art. 27 KAG i.V.m. Art. 41 KKV abzuändern. Die inhaltlich relevanten Änderungen des Fondsvertrages sind wie folgt:

A. Änderungen, die alle acht rubrizierten Anlagefonds betreffen

Ausschüttung der Nettoerträge anstelle Thesaurierung (§ 23)

Die Nettoerträge des Rechnungsjahres werden nicht mehr thesauriert, sondern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres an die Anleger ausgeschüttet. Bis zu 20% des Nettoertrages können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als CHF 1.- pro Anteil, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

B. Änderungen, die nur den SaraPro Institutional Fund Swiss Equities, SaraPro Institutional Fund Emerging Markets, SaraPro Institutional Fund Equities Global Thematic, SaraPro Institutional Fund Bonds CHF Foreign und SaraPro Institutional Fund Bonds Foreign Currencies betreffen

Aufhebung des Verbots des „Double Dip“ (§ 8 und § 20)

Gemäss dem Beschluss des Bundesrates vom 28. Januar 2009, die Kollektivanlagenverordnung in Art. 31 per 1. März 2009 an das europäische Recht anzupassen, wird das Verbot der doppelten Kostenbelastung bei der Übertragung von Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage auf eine andere Anlage des gleichen oder eines ihm nahe stehenden Bewilligungsträgers, sog. Verbot des „Double Dip“ in § 8 und § 20 an die europäische Regelung angepasst.

Die Fondsverträge mit integriertem Anhang, die letzten Jahresberichte sowie die Dokumente, aus welchen alle Änderungen im Wortlaut ersichtlich sind, können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab der vorliegenden Veröffentlichung dieser Vertragsänderungen bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht, Einsteinstrasse 2, Postfach, 3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können (Art. 27 Abs. 3 KAG).

Basel, den 29. April 2013

Die Fondsleitung: Sarasin Investmentfonds AG

Die Depotbank: Bank Sarasin & Cie AG